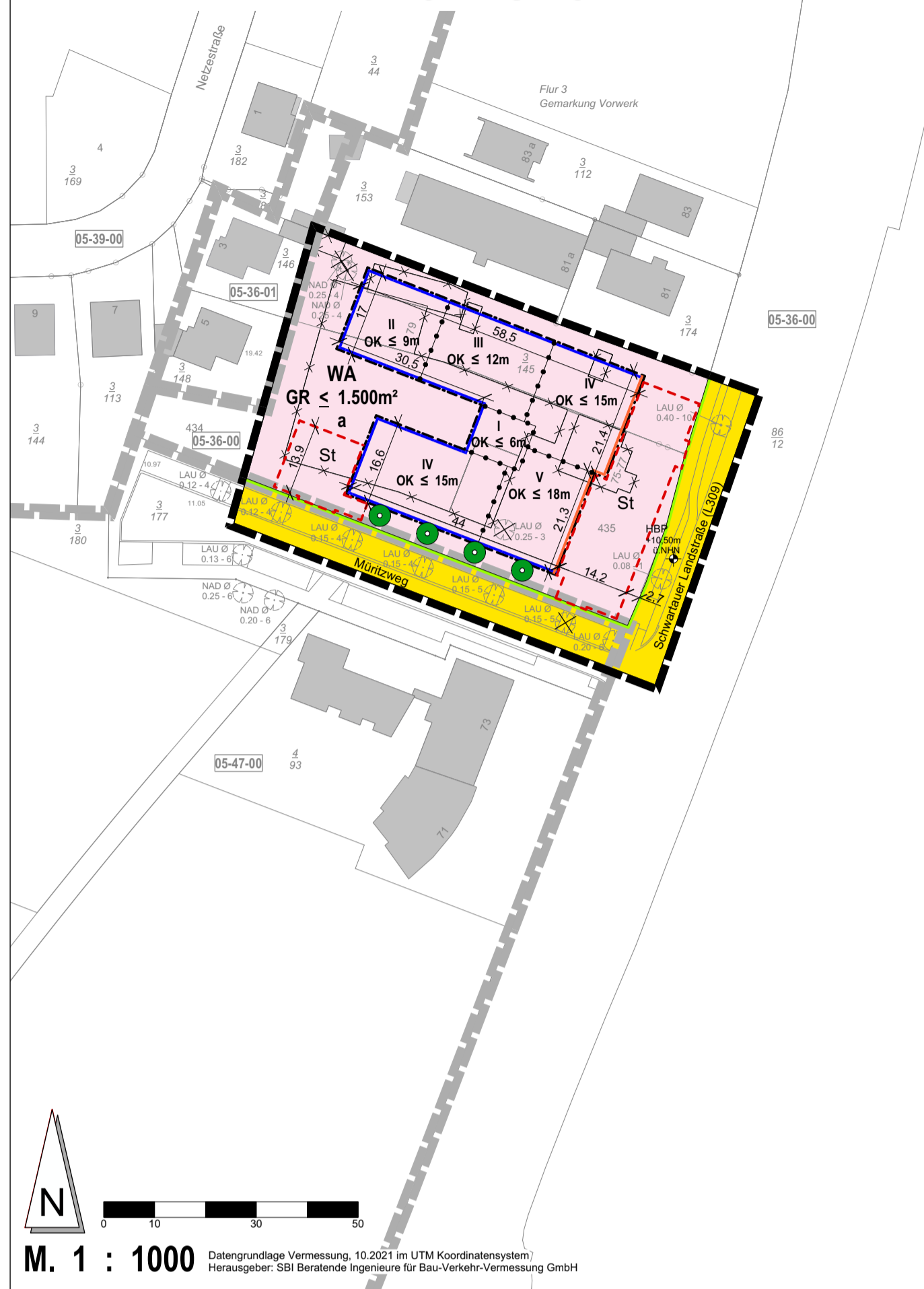


05.50.00

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNGB)

GR ≤ 1.500 m² Grundfläche in Quadratmetern als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

OK ≤ 8m Höhe baulicher Anlagen in Metern bezogen auf den Bezugspunkt als Höchstmaß (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (siehe Teil B - Text)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Anzupflanzende Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze

Höhenbezugspunkt - Vorhandene Geländeoberfläche in Metern ü Normalhöhennull (NHN) (s. Teil B Nr. 2.5)

Bemaßung in Metern

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

künftig fortfallende Bebauung

Bestandsbäume

künftig fortfallende Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der umliegenden Bebauungspläne

Bebauungsplannummer der umliegenden Bebauungspläne

III. PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenzen (vorhanden)

Flurstücksnr. 2522

vorhandene Bebauung

Höhenpunkte 11.09

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen im Sinne des §13a BauNVO unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 - 20 BauNVO)
2.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Terrassen und Balkonen um bis zu 30 % überschritten werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit ist die Festsetzung gemäß Nr. 5.1.
2.2 Im allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
2.3 Staffelgeschosse /Geschosse mit Aufenthaltsräumen bzw. mit zum Aufenthalt geeigneten und nicht geeigneten Räumen sind oberhalb des maximal zulässigen Vollgeschosses unzulässig.
2.4 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der als Höchstmaß festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen durch untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten oder technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen um bis zu 2,0m zugelassen werden.
2.5 Die Gebäudehöhen sind auf die festgesetzte Geländeoberfläche von 10,50m über NN zu beziehen.
3. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
3.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der Sammelstellplatzanlage zulässig.
3.2 Vorgartenbereiche, d.h. auf den Flächen zwischen der vorderen Grundstücksgrenze und straßenseitiger Baulinie bzw. Baugrenze (bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) dürfen für erforderliche Stellplätze einschließlich Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, Standplätze für Müllbehälter sowie erforderliche Wege bis zu insgesamt höchstens 60% ihrer Fläche befestigt werden. Sonstige Nebenanlagen sind im Vorgartenbereich unzulässig. Die nicht überbauten Flächen sind gemäß Festsetzung Nr. 15.1 zu bepflanzen oder zu begrünen. Nebenanlagen müssen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einen Mindestabstand von 1,0m einhalten. Sie sind durch Hecken oder berankte Einfassungen einzuzünnen. Die Hecken bzw. berankten Einfassungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

- 4. Bauweise (§ 22 BauNVO)
4.1 In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m zulässig.
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
5.1 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Baugrenzen bzw. Baulinien durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Wintergärten, Erker und Balkone um bis zu 2,0m zugelassen werden, sofern der Anteil der vortretenden Gebäudeteile insgesamt 40% der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet.
5.2 Staffelgeschosse und Tiefgaragen dürfen nach § 23 Abs. 2 BauNVO hinter den festgesetzten Baulinien zurückbleiben.
5.3 Terrassen können die festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinien um bis zu 2,0m überschreiten.
6. Flächen für die soziale Wohnraumförderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
6.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist bei der Errichtung von Wohngebäuden mindestens 30% der Geschossfläche als Wohnflächen zu errichten, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

- 7. Pflanz- und Erhaltungsbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)
7.1 Die Baugrundstücke sind an den äußeren Grenzen, die an öffentliche Grün- und Verkehrsflächen angrenzen, mit 0,8 m bis 1,5 m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzuzünnen. Der Pflanzenmittelpunkt der Hecken muss einen Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze aufweisen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Von der Pflanzbindung ausgenommen sind private Grundstückszufahrten und -zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen. (Zur Gestaltung zusätzlicher baulicher Einfriedungen siehe Nr. 15.2)
7.2 Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind an den Außenkanten mit mindestens 1,0m hohen Hecken aus heimischen Laubgehölzen einzuzünnen. Bei mehr als 10 Stellplätzen ist die Stellplatzanlage darüber hinaus durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 5 Stellplätze ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20cm, gemessen in 1,0m Höhe, in einer mindestens 12,0m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18,0m³ Wurzelraum in einem gleichmäßigen Baumraster im Bereich der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen (Artenauswahl siehe Pflanzliste (a)). Die Baumscheiben sind gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern. Die Bäume entlang der Schwartauer Landstraße sind in einem Abstand zur Grundstücksgrenze von höchstens 2,0m zwischen den Kronenraum der vorhandenen Straßenbäume zu pflanzen. Innerhalb des Plangebietes sind die als anzupflanzen festgesetzten Bäume als mittel- bis großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20cm, gemessen in 1,0m Höhe, in einer mindestens 12,0m² großen Baumscheibe und mit mindestens 18,0m³ Wurzelraum anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (Artenauswahl siehe Pflanzliste (a)). Bei Abgang von Gehölzen sind innerhalb eines Jahres gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Geringfügige Abweichungen von der Lage können ausnahmsweise zugelassen werden.
7.4 Standflächen von Abfallbehältern, die nicht in Gebäuden oder Nebenanlagen integriert sind, sind an den Außenkanten durch mindestens 1,0m hohe Hecken aus heimischen Laubgehölzen oder durch berankte Einfassungen einzuzünnen (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (b)).

- 8. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 60% der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes mit einer mindestens 15cm starken durchwurzelbaren Substratsaufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50% Gräser, 50% Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d)) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 60%-Anteil auf die Dachfläche des Staffelgeschosses zusätzlich der Dachfläche des darunterliegenden Geschosses.
8.2 Die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit einem mindestens 6cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d)) fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
8.3 Private Wegeflächen sowie offene Stellplatzanlagen im Sinne des § 12 BauNVO sind im luft- und wasserundurchlässigen Aufbau (z.B. Sickersteine, wassergebundene Decken, Drainpflaster, Schotterrassen oder Rasenpflaster) herzustellen.
9. Energieversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
9.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind zu mindestens 60 % der Gesamtdachfläche des jeweiligen Gebäudes primär mit Photovoltaikmodulen oder (anteilig) sekundär mit Solarwärmekollektoren zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen bezieht sich der 60%-Anteil auf die Dachfläche des Staffelgeschosses zusätzlich der Dachfläche des darunterliegenden Geschosses. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung 8.1 bleibt unberührt.
10. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
10.1 Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

- 11. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 LWG)
11.1 Dats auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen und/oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück selbst zu versickern.

- II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 2 LBO)
12. Dächer
12.1 Die Dächer der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind als flache oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung 8.1 zu begrünen.
13. Fassaden
13.1 Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in Verblendenmauerwerk oder alternativ als Klinkerriemchen im roten bis rotbraunen Farbspektrum, in Holz oder Putz im weißen, beigefarbenen oder hellgrauen Farbspektrum auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien und Farben zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken oder insgesamt nicht mehr als 20% der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen.
13.2 Die Fassaden von Gebäuden bzw. aneinandergelagerten Gebäuden mit einer Länge von über 30m sind gestalterisch durch eine Gliederung in der Fassade (zum Beispiel durch Wandöffnungen, Auskragungen o. ä.) und durch mindestens einen Farb- oder Materialwechsel in einzelne, aneinandergelagerte Gebäude aufzuteilen. Geringfügige Überschreitungen der vorgenannten Fassadenlänge können zugelassen werden.

- 14. Solaranlagen
14.1 Solaranlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen, die nicht als Aufenthaltsflächen oder Dachterrassen angelegt sind oder für technische Anlagen benötigt werden, und an den Außenwänden von Hauptgebäuden, Nebenanlagen oder Carports anzuordnen. Die Pflicht zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung 8.1 bleibt unberührt.
15. (Vor-)Gärten und deren Einfriedung
15.1 Die zwischen straßenseitiger Außenwand bzw. deren Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und straßenseitiger Grundstücksgrenze gelegenen Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die betreffenden Flächen sind mit bodenbedeckender Vegetation (Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu bepflanzen bzw. als Blumenwiese oder Rasenfläche zu begrünen. Flächen mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt o.ä.) sind unzulässig; Rasenflächen sind auf maximal zwei Drittel der Vegetationsfläche zu beschränken. Aufstellflächen für die Feuerwehr, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Zuwegungen zu den Gebäuden sowie Abstellflächen für Fahrräder und Abfallbehälter sind von der Begrünungspflicht ausgenommen und mit versickerungsfähigen Plaster oder mit einer wassergebundene Decke zu befestigen. (Zur erforderlichen Pflanzbindungen siehe Nr. 7.)
15.2 An den straßenseitigen sonstigen Grundstücksgrenzen, an denen gemäß Festsetzung 7.1 Hecken zu pflanzen sind, sind zusätzliche bauliche Einfriedungen nur in Form von durchsehbaren Draht- und Metallzäunen mit einer Höhe von maximal 1,2m zulässig und grundstückseitig anzuordnen. Die Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 50cm zum Pflanzmittelpunkt der Hecken aufweisen.
16. Werbeanlagen
16.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Die Größe der Werbetafeln darf jeweils 1,0m² nicht überschreiten.
16.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

- III. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes außer Kraft:
05.36.00 Schwartauer Landstr. / Tremser Teich, in Kraft getreten am 30.01.1965

- IV. HINWEISE
A Die DIN 4109-1 und die DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und Teil 2, Ausgabe jeweils Januar 2018) sowie die DIN 45691 (Geräuschkontingenterung, Ausgabe Dez. 2006, auf die in der/den textlichen Festsetzungen Nr. 10 Bezug genommen wird, liegen zusammen mit dem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsicht bereit.
B Zur Sicherung von sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplans hat die Hansestadt Lübeck folgenden städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger/Entwicklungsträger geschlossen:
Städtebaulicher Vertrag vom .....über
C Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelfräumdienst durchzuführen; das zuständige Landeskriminalamt (Sachgebiet Katastrophenschutz) ist frühzeitig zu informieren;
D Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sind u.U. Bodenuntersuchungen durchzuführen, die zuständige untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig zu informieren. Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren, um eine abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung von verunreinigtem Aushub zu gewährleisten.
E Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Eingriffen in den Boden ist die obere Denkmalschutzbehörde (Abt. Archäologie) frühzeitig über den beabsichtigten Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Funde sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes umgehend zu melden.
F Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28.29. Februar durchgeführt werden.
G In der Bauphase sind die Maßnahmen entsprechend DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Ausgabe 2014-07 zu beachten.

ANHANG

- Pflanzlisten
Pflanzliste (a) Baumpflanzungen
Artenauswahl Baumpflanzungen 2. Ordnung (kleinkronig):
Spitzahorn Acer platanoides
Hainbuche Carpinus betulus
Feldahorn Acer campestre
Hahnenom Crataegus crus-galli
Apfelorn Crataegus lavallei
Vogelkirsche Prunus avium
Traubenkirsche Prunus padus
Schwed. Mehlbeere Sorbus intermedia
Vogelbeere Sorbus aucuparia
Obstbäume (Gärten) verschiedene Sorten
Pflanzgrößen:
Hochstämme (HS), mindestens Stammumfang 18/20 cm in 1,0 m Höhe für Straßenbäume, Bäume auf Privatgrundstücken und Kinderspielflächen

- Pflanzliste (b) geschnittene Heckenpflanzungen
Artenauswahl geschnittene Heckenpflanzungen:
Feldahorn Acer campestre (kein Kugel-Ahorn)
Hainbuche Carpinus betulus
Liguster Ligustrum vulgare
Robuche Fagus sylvatica
Hunderose (Friesenwall) Rosa canina
Pflanzgrößen:
Heckenpflanzen, mind. 80 cm, 2xv.

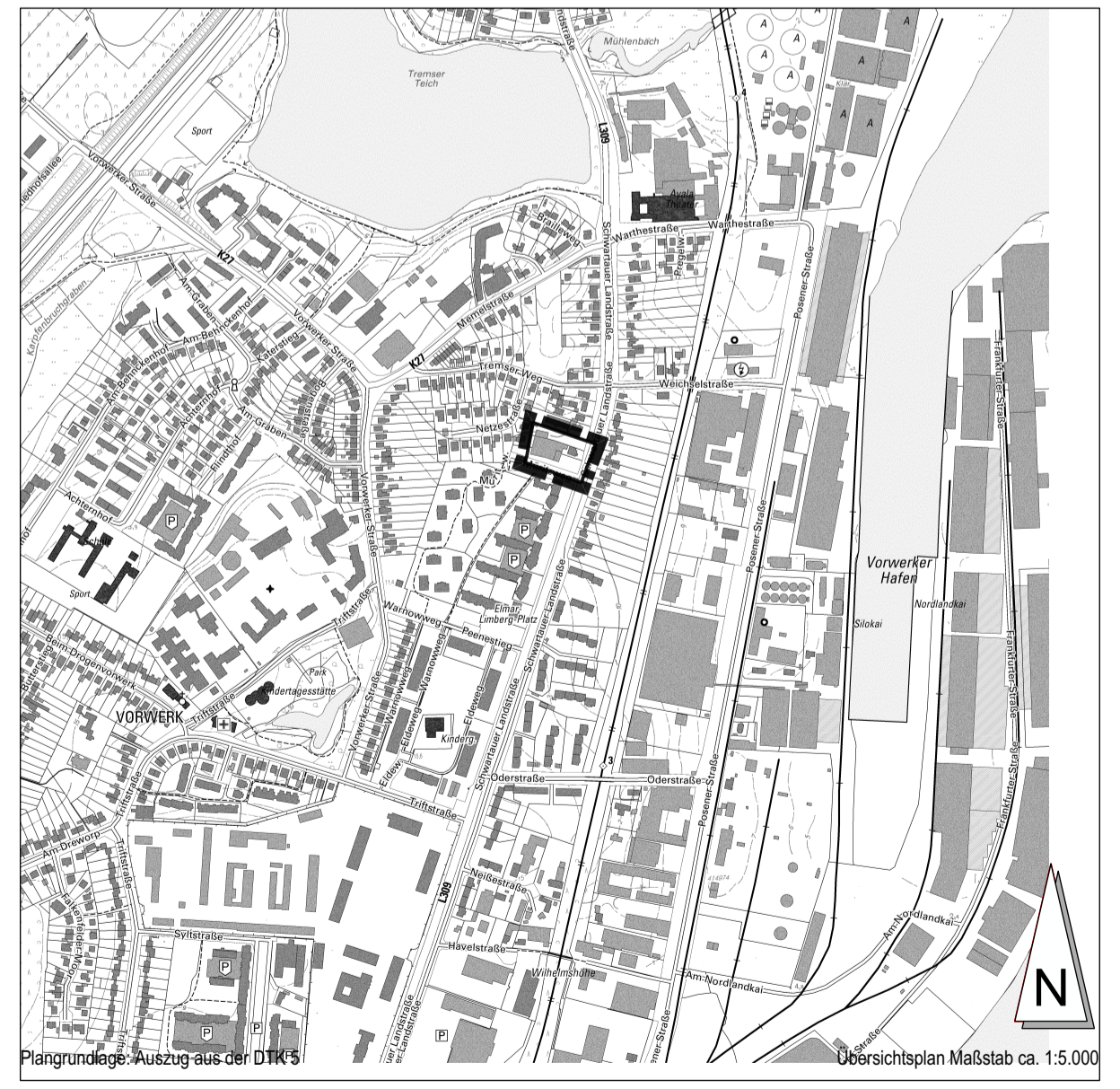
- Pflanzliste (c) Extensive Dachbegrünung für sonnenexponierte Dächer
Artenauswahl für sonnenexponierte Dachflächen:
Quendelblättriges Sandkraut Arenaria serpyllifolia
Strand-Grasnelke Armeria maritima
Rundblättrige Glockenblume Campanula rotundifolia
Acker-Homkrot Cerastium arvense
Fünfmänniges Hornkraut Cerastium semidecandrum
Wirbeldost Ciletopodium vulgare
Heidenelke Dianthus deltoideus
Gewöhnlicher Reiherschnabel Erodium cicutarium
Walderdbeere Fragaria vesca
Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella
Sandmohn Papaver argemone
Kleine Bibernelle Pimpinella saxifraga
Silber-Fingerringel Silene argentea
Kleiner Sauerampfer Rumex acetosella
Knöllchensteinbrech Saxifraga granulata
Sedum acre Sedum acre
Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides
Gewöhnliches Zittrgras Briza media
Silbergras Corynephorus canescens
Schafschwingel Festuca ovina
Saatgutmischung 1
Kräuteranteil: 50%, Gräseranteil: 50%, Ansaatzstärke 1,5g/m² + 25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

- Pflanzliste (d) Extensive Dachbegrünung für halbschattige Dächer
Artenauswahl für halbschattige Dachflächen:
Gewöhnliche Schaafgarbe Achillea millefolium
Strand-Grasnelke Armeria maritima
Rundblättrige Glockenblume Campanula rotundifolia
Wirbeldost Ciletopodium vulgare
Heidenelke Dianthus deltoideus
Gewöhnlicher Reiherschnabel Erodium cicutarium
Fragaria vesca Fragaria vesca
Stinkender Storchschnabel Geranium robertianum
Gewöhnlicher Dost Origanum vulgare
Klatschmohn Papaver rhoeas
Kleine Braunelle Prunella vulgaris
Kleiner Sauerampfer Rumex acetosella
Echtes Seifenkraut Saponaria officinalis
Sedum acre Sedum acre
Rote Lichtneke Silene dioica
Gewöhnliches Leimkraut Silene vulgaris
Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides
Gewöhnliches Ruchgras Anthoxanthum odoratum
Waldzwicke Brachypodium sylvaticum
Briza media Briza media
Schafschwingel Festuca ovina
Saatgutmischung 2
Kräuteranteil: 70%, Gräseranteil: 30%, Ansaatzstärke 1,5g/m² + 25g/m² Sedumsprossen zur schnelleren Begrünung

Table with 3 columns: Item number, Content, and Authority/Status. Contains 11 entries regarding planning and public participation.

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ... die Satzung über den Bebauungsplan 05.50.00 - Schwartauer Landstraße 75-79 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 05.50.00
- Schwartauer Landstraße / Müritzweg -



Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 610.4 Stadtplanung und Bauordnung

